

# GYMNASIUM ULRICIANUM AURICH

## Schulverfassung

### Teil A - Grundlagen

#### § 1 GRUNDLAGEN

- (1) Grundlage dieser Schulverfassung sind das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.07 (Nds. GVBl. Nr. 21/2007, S.301) - dort vor allem die §§ 32 bis 49 - und orientiert sich am außer Kraft gesetzten Erlass des Niedersächsischen Kultusministers über "Konferenzen und Ausschüsse der öffentlichen Schulen" in der Fassung vom 10.01.2005 (SVBl. 3/05, S. 125).
- (2) Auf der Grundlage dieser Bestimmungen wirken alle am Schulleben beteiligten Gruppen an Beratungen und Entscheidungen über schulische Angelegenheiten in folgenden gemeinsamen Gremien mit:
  - dem Schulvorstand
  - der Gesamtkonferenz
  - den Klassenkonferenzen
  - den Fachkonferenzen
  - weiteren Ausschüssen nach § 39(1) NSchG
- (3) Um diese Mitwirkung zu ermöglichen, sind allen am Schulleben beteiligten Gruppen die dazu erforderlichen Informationen rechtzeitig und umfassend zur Verfügung zu stellen.
- (4) Weitere Mitwirkungsrechte der Lehrkräfte sowie der übrigen Mitarbeiter/innen (NSchG § 53ff. und Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz), der Schülerversammlung (NSchG § 72ff.) und der Elternvertretung (NSchG § 88ff.) bleiben davon unberührt.
- (5) Ebenso unberührt bleibt das Recht der Schulleiterin/des Schulleiters, Dienstbesprechungen einzuberufen oder ihre Einberufung zu veranlassen.
- (6) Die Schulleiterin/der Schulleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz oder der Schulvorstand zuständig ist. Sie oder er trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz, des Schulvorstandes oder des zuständigen Ausschusses nicht eingeholt werden kann, und unterrichtet hiervon die Konferenz, den Schulvorstand oder den Ausschuss unverzüglich (NSchG § 43 Abs. 3).

#### § 2 INKRAFTTRETEN, ÄNDERUNGEN UND GELTUNGSDAUER

- (1) Diese Schulverfassung tritt im Schuljahr 2007/2008 nach Verabschiedung durch den Schulvorstand (Teil A und C) und die Gesamtkonferenz (Teil A und B) in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Schulverfassung bedürfen je nach Zuständigkeit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder von Schulvorstand und Gesamtkonferenz.

## Teil B - Konferenzen und Ausschüsse

### § 3 KONFERENZEN UND AUSSCHÜSSE: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Konferenzen und Ausschüsse tagen in der Regel nicht vor 17 Uhr. Konferenzen dauern maximal zwei Stunden. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine Verlängerung beschließen. In der Regel sollte ein Zeitraum von 2 1/2 Stunden nicht überschritten werden.
- (2) Die Sitzungstermine finden an wechselnden Wochentagen (Montag bis Donnerstag) statt. Die Termine werden auf der Homepage bekannt gegeben.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen der Konferenzen werden schulüblich, die Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse schulöffentlich bekanntgemacht.
- (4) Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen. Die Protokolle der Konferenzen werden von den Lehrkräften angefertigt. Die Protokolle liegen spätestens 10 Tage nach der Sitzung beim Konferenzleiter vor und sind den jeweiligen Konferenzmitgliedern bekanntzumachen.
- (5) Für alle Konferenzen und Ausschüsse sind Beschluss-sammlungen zu führen.
- (6) Für den Fall, dass ein Eltern- oder Schülerverteter/-vertreterin nicht an einer Sitzungen teilnehmen kann, rückt ein Ersatzmitglied nach. Das verhinderte Mitglied bestellt eine Vertretung (soweit vorhanden) entsprechend der für die Gruppe gültigen Vertretungsregelung.
- (7) Die Schulleiterin/der Schulleiter kann außerschulischen Gästen die Anwesenheit bei Sitzungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Die Anwesenheit ist auch zu gestatten, wenn die jeweilige Konferenz dies beschließt.
- (8) Die Ausschüsse können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste einladen und anhören.

### § 4 GESAMTKONFERENZ: ZUSTÄNDIGKEIT, EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz gegeben ist, über
  - das Schulprogramm,
  - die Schulordnung,
  - die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse,
  - den Vorschlag der Schule nach § 44 Abs. 3 sowie
  - Grundsätze für a) Leistungsbewertung und
  - b) Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung
- (2) Die Schulleiterin/der Schulleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit einer Einberufung der Gesamtkonferenz. Sie/er lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor dem festgesetzten Termin ein. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Unterlagen für die Beratungen in der Gesamtkonferenz werden den Mitgliedern rechtzeitig schulüblich bekanntgemacht.
- (3) Die Schulleiterin/der Schulleiter muss die Gesamtkonferenz einberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt. Diese Konferenz ist innerhalb von 7 Tagen abzuhalten, ggf. so rechtzeitig, dass noch im Sinne eines gestellten Antrags verfahren werden kann. Bei der Einberufung ist der Antrag bekanntzugeben.
- (4) Die Gesamtkonferenz, Klassen- und Fachkonferenzen sowie weitere Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## § 5 ZUM VERFAHREN DER GESAMTKONFERENZ

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter leitet die Gesamtkonferenz. Sie/er kann die Leitung zu einzelnen Tagesordnungspunkten abgeben.
- (2) Der Ablauf einer Gesamtkonferenz umfasst folgende Punkte:
  - a) Eröffnung der Sitzung
  - b) Begrüßung der Mitglieder und ggf. der Gäste
  - c) Vorstellung der neugewählten Eltern- und Schülervvertreter sowie der neuen Lehrkräfte
  - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
  - e) Feststellung der Beschlußfähigkeit
  - f) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
  - g) Mitteilungen des Schulleiters, der Elternvertretung, der Schülervvertretung und des Personalrats
  - h) Anfragen und Anträge zur Tagesordnung
  - i) Genehmigung der Tagesordnung
  - k) Eintritt in die Tagesordnung
  - l) Schließung der Sitzung
- (3) Unter k) wird als letzter Tagesordnungspunkt der Punkt "Verschiedenes" behandelt. Unter diesem Tagesordnungspunkt werden Anfragen und Anregungen der Mitglieder behandelt. Beschlüsse werden nicht gefasst.
- (4) Die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte kann von der Konferenzleitung oder durch Konferenzbeschluss für vertraulich erklärt werden. Vertraulichkeit gilt grundsätzlich für Personalangelegenheiten.
- (5) Die Schulleiterin/der Schulleiter ist verpflichtet, Anträge stimmberechtigter Mitglieder sowie Anträge des Schulelternrates, des Schülerrates und des Schulträgers auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie mindestens 2 Tage vor dem Konferenztermin schriftlich den Konferenzmitgliedern vorliegen und soweit die Konferenz dafür zuständig ist.
- (6) Unter h) des Ablaufs der Gesamtkonferenz kann jedes Mitglied Dringlichkeitsanträge einbringen. Über die Dringlichkeit entscheidet die Konferenz mit einfacher Mehrheit. Zu Sachanträgen, die Gegenstand der Tagesordnung sind, kann jedes Mitglied der Gesamtkonferenz Ergänzungs- und/oder Änderungsanträge stellen.
- (7) Antragsteller können ihre Anträge jederzeit zurückziehen.
- (8) Zur Geschäftsordnung können durch doppeltes Handzeichen folgende Anträge gestellt werden:
  - auf Übergang zur Tagesordnung
  - auf Schluss der Rednerliste
  - auf sofortigen Schluss der Debatte
  - auf Begrenzung der Redezeit
  - auf Schluss der Sitzung
  - auf Überweisung an ein anderes Organ der Schule
  - auf Unterbrechung der Sitzung
  - auf Vertagung einzelner Punkte
  - auf Rederecht für Gäste

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerliste erteilt. Begründung des Antrages und Gegenrede sind zulässig, ehe die Abstimmung erfolgt. Beiträge zur Sache sind hier nicht möglich. Wer einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluß der Rednerliste stellt, darf nicht als letzter zur Sache geredet haben.

- (9) Auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder der Konferenz ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Personalangelegenheiten ist grundsätzlich geheim abzustimmen.

- (10) Der Schulleiter/die Schulleiterin berichtet der Gesamtkonferenz vor dem Eintritt in die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte, welche geltenden Beschlüsse durch gestellte Anträge berührt werden.

## **§ 6 KLASSENKONFERENZEN**

- (1) Für Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren der Klassenkonferenzen gelten die § 35 und 36 des NSchG.
- (2) Klassenkonferenzen werden vom Klassenlehrer/der Klassenlehrerin einberufen und geleitet. Sind Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten oder Überspringen der Gegenstand der Klassenkonferenz, führt die Schulleiterin/der Schulleiter den Vorsitz, wenn sie/er teilnimmt. Ist die Schulleiterin/der Schulleiter Mitglied, kann sie/er den Vorsitz übernehmen. (NSchG § 36 Abs. 4, 5) Sind Ordnungsmaßnahmen Gegenstand der Klassenkonferenz, so führt die Schulleiterin/der Schulleiter den Vorsitz. (NSchG § 61 Abs.5)
- (3) Bei Bedarf finden zusätzlich zu den beiden Zeugnis- bzw. Versetzungskonferenzen in den Jahrgängen 5-11 (ab 1.08.2009 in den Jahrgängen 5-10) Klassenkonferenzen mit pädagogischem Schwerpunkt statt.
- (4) Die Bestimmungen der § 3 und 4 dieser Schulverfassung gelten sinngemäß auch für Klassenkonferenzen.

## **§ 7 FACHKONFERENZEN**

- (1) Für Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren der Fachkonferenzen gelten die §35 und 36 des NSchG.
- (2) Fachkonferenzen werden von der Lehrkraft, die als Inhaberin oder Inhaber eines höherwertigen Amtes mit dieser Aufgabe betraut oder von der Schulleiterin/vom Schulleiter damit beauftragt worden ist, im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter einberufen. Diese Lehrkraft führt auch den Vorsitz. Ist keine Lehrkraft betraut oder beauftragt worden, so beruft die Lehrkraft die Konferenz ein und führt den Vorsitz, die als Mitglied der Fachkonferenz dazu gewählt worden ist.
- (3) Je Halbjahr findet mindestens eine Fachkonferenz statt. Die oben in § 3 und 4 festgelegten Bestimmungen gelten für Fachkonferenzen sinngemäß.

## **§ 8 KONFERENZEN: BESCHLÜSSE**

- (1) Die Konferenzen fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) An einen gültigen Beschluss der Gesamtkonferenz sind alle an der Schule Tätigen, die in einem unmittelbaren Dienst- und Arbeitsverhältnis zum Land oder zum Schulträger stehen, gebunden.
- (3) Der Schulleiter/die Schulleiterin ist verpflichtet, die Beschlüsse der Gesamtkonferenz auszuführen bzw. ihre Ausführung zu überwachen, darüber zu berichten und die Fortschreibung der Beschlussammlung zu gewährleisten.

## § 9 KONFERENZEN: EINSPRÜCHE

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer/seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz
  1. gegen Rechts-oder Verwaltungsvorschriften verstößt
  2. gegen behördliche Anordnungen verstößt
  3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
  4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden Erwägungen beruht.
- (2) Über die Angelegenheit hat die Konferenz in einer Sitzung, die frühestens am Tag nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält die Konferenz den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin/der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. Der Einspruch und das Einholen einer schulbehördlichen Entscheidung haben aufschiebende Wirkung. (§43 (5) NSchG).
- (3) Jedes Mitglieds einer Konferenz hat das Recht, Einspruch gegen eine Konferenzbeschluss einzulegen. Diese Einsprüche sind auf Verlangen derjenigen, die den Einspruch vorbringen, der Schulbehörde vorzulegen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 10 HAUSHALTSAUSSCHUSS

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter hat jährlich einen Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel zu erstellen, die Budgets (§ 32 Abs. 4 und § 111 Abs.1) zu bewirtschaften und über die Verwendung der Haushaltsmittel gegenüber dem Schulvorstand Rechnung zu legen (§ 43 Abs. 4 Satz 3). Sie/Er richtet zur Unterstützung einen Haushaltsausschuss ein.
- (2) Mitglieder des Haushaltsausschusses sind
  - a) die Schulleiterin/der Schulleiter als Vorsitzende(r)
  - b) bis zu 10 Vertreter von Fächergruppen
  - c) bis zu 4 Eltern- und Schülervvertreter
  - d) der Schulassistent
  - e) die zuständige Sekretärin
- (3) Die Mitglieder im Haushaltsausschuss nach b) und c) werden von den jeweiligen Gruppen gewählt.
- (4) Der Haushaltsausschuss berät den Haushaltsplan und erarbeitet eine Vorlage für den Schulvorstand
  - a) über die Vergabe der Mittel aus den Titeln
    - 52000 Geräte, Gebrauchsgegenstände und deren Unterhaltung,
    - 59000 Lehr- und Lernmittel 1,
    - 59300 Lehr- und Lernmittel 2,
    - 65000 Bürobedarf,
    - 65100 Bücher und Zeitschriften,
    - 66100 Partnerschaftsbeziehungen
    - 93500 Vermögenshaushalt und Untertitel
  - b) über die Vergabe der Restmittel aus Titel 54000 (Bewirtschaftung) und ggf. weitere Titel.
- (5) Der Haushaltsausschuss gibt sich eine Verfahrensordnung, die Zuständigkeiten und Termine regelt.

## § 11 WEITERE AUSSCHÜSSE

Ausschüsse nach § 39 (6) NSchG können von jeder Konferenz unter Festlegung der Mitgliederzahl und Benennung einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden unter Beachtung von § 39 (1) und (3) gebildet werden.

## Teil C - Schulvorstand

### § 12 SCHULVORSTAND

- (1) Im Schulvorstand wirken die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten (§38a Abs.1 NSchG).
- (2) Auf der Grundlage der Bestimmungen des NSchG §38a entscheidet der Schulvorstand über
  1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume, den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
  2. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer besonderen Organisation (§ 12 Abs. 3 Satz 3 und § 23),
  3. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1),
  4. (entfällt für Gymnasien)
  5. die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 1 Satz 3), der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 1) sowie anderer Beförderungsstellen (§ 52 Abs. 3 Satz 2),
  6. die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1) und bei der Besetzung der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 3),
  7. die Ausgestaltung der Stundentafel,
  8. Schulpartnerschaften,
  9. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107),
  10. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22) sowie
  11. Grundsätze für
    - a) (entfällt für Gymnasien)
    - b) die Durchführung von Projektwochen,
    - c) die Werbung und das Sponsoring in der Schule und
    - d) die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.
- (3) Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm oder für die Schulordnung abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.
- (4) Über die Inanspruchnahme der vom Kultusministerium eingeräumten Entscheidungsspielräume (NSchG § 38a Abs. 1) beschließt der Schulvorstand abschließend erst, wenn das für die Ausgestaltung notwendige Gremium die entsprechenden Entwürfe vorgelegt hat.

### § 13 SCHULVORSTAND: ZUSAMMENSETZUNG UND WAHLPERIODE

- (1) Mitglieder des Schulvorstandes sind:
  - a) die Schulleiterin/der Schulleiter als Vorsitzende(r)
  - b) 7 von der Gesamtkonferenz für zwei Jahre gewählte, in der Gesamtkonferenz stimmberechtigte Lehrer/innen, bei deren Wahl die Eltern- und Schülervertreter/innen kein Stimmrecht haben
    - 4 vom Schülerrat für ein Jahr gewählte Schüler/innen
    - 4 vom Schulleiternrat für zwei Jahre gewählte Erziehungsberechtigte

- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Schulvorstand aus, rückt das stellvertretende Mitglied mit den meisten erhaltenen Stimmen nach. Bei Blockwahl wird von der entsendenden Gruppe eine Reihenfolge festgelegt. Für das aufgerückte stellvertretende Mitglied wählt die jeweilige Gruppe ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode des Schulvorstandes.
- (3) Einzelheiten zur Wahl ihrer Mitglieder im Schulvorstand beschließen der Schulleiternrat, der Schülerrat und die Lehrkräfte, die Mitglieder der Gesamtkonferenz sind, entsprechend den Vorgaben des NSchG §38b.

#### **§ 14 SCHULVORSTAND: VERFAHREN**

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit einer Einberufung des Schulvorstandes. Sie/er lädt zu den Sitzungen des Schulvorstandes unter Angabe der Tagesordnung und Beigabe der Sitzungsunterlagen ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Sitzungstermine werden zusätzlich auf der Homepage bekannt gegeben.
- (2) Die Schulleiterin/der Schulleiter muss den Schulvorstand einberufen, wenn dieses ein Viertel der gewählten Mitglieder des Ausschusses verlangt. Die Sitzung muss innerhalb von 7 Tagen stattfinden, ggf. so rechtzeitig, dass noch im Sinne eines gestellten Antrages verfahren werden kann.
- (3) Der Schulträger wird zu allen Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen. Er erhält alle Sitzungsunterlagen und hat Rede- und Antrags-, jedoch kein Stimmrecht (§38c NSchG).
- (4) Die stellvertretenden Mitglieder des Schulvorstandes erhalten grundsätzlich Sitzungsunterlagen.
- (5) Für den Fall, dass ein Mitglied nicht an den Sitzungen des Schulvorstandes teilnehmen kann, rückt ein Ersatzmitglied nach. Das verhinderte Mitglied bestellt eine Vertretung entsprechend der für die Gruppe gültigen Vertretungsregelung.
- (6) Ein Gegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es ein Mitglied des Schulvorstandes schriftlich verlangt.
- (7) Anträge müssen den Mitgliedern des Schulvorstandes zwei Tage vor der Sitzung vorliegen.
- (8) Zu Beginn jeder Sitzung berichtet der Schulleiter/die Schulleiterin über den Stand der Durchführung gefasster Beschlüsse.
- (9) Der Schulvorstand tagt nicht öffentlich.
- (10) Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen. (NSchG § 38b Abs. 8)
- (11) Die Schulleiterin/der Schulleiter kann sachverständigen schulischen oder außerschulischen Gästen die Anwesenheit und das Rederecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Die Teilnahme ist auch zu gestatten, wenn der Schulvorstand die beschließt.
- (12) Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen. Die Protokolle werden von den Lehrer- und Elternvertretern im Wechsel erstellt. Dabei erstellen die Elternvertreter jedes dritte Protokoll. Die Protokolle liegen spätestens 10 Tage nach der Sitzung beim Vorsitzenden vor und sind den Mitgliedern per E-Mail bekanntzumachen und spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu verschicken.
- (13) Die in diesem Paragraphen nicht erfassten Bestimmungen der §2 (1), (2) und (5) sowie §4 (2) bis (4), (6) bis (8) und (10) dieser Schulverfassung gelten sinngemäß auch für den Schulvorstand.

## § 15 SCHULVORSTAND: BESCHLÜSSE

- (1) Der Schulvorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter (§38b Abs. 7).
- (2) Stimmen alle Mitglieder einer im Schulvorstand vertretenen Gruppe gegen einen Antrag, findet frühestens nach Ablauf einer Woche eine zweite Beratung statt. In der zweiten Beratung gilt §12 Zi.1 dieser Schulverfassung.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds des Schulvorstandes ist geheim abzustimmen. Über Personalangelegenheiten ist grundsätzlich geheim abzustimmen.
- (4) Ein Beschluss des Schulvorstandes ist gültig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist nicht abhängig von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Schulvorstandsmitgliedern.
- (5) An einen gültigen Beschluss des Schulvorstandes sind alle an der Schule Tätigen, die in einem unmittelbaren Dienst- und Arbeitsverhältnis zum Land oder zum Schulträger stehen, gebunden.
- (6) Die Schulleiterin/der Schulleiter ist verpflichtet, die Beschlüsse des Schulvorstandes auszuführen bzw. ihre Ausführung zu überwachen, darüber zu berichten und die Fortschreibung der Beschlusssammlung zu gewährleisten.
- (7) Die Schulleiterin/der Schulleiter informiert die Gesamtkonferenz über die im Schulvorstand gefassten Beschlüsse. Nach Genehmigung des Protokolls durch den Schulvorstand werden die Beschlüsse auf der Homepage veröffentlicht.

## § 16 SCHULVORSTAND: EINSPRÜCHE

- (1) Der Schulleiter/die Schulleiterin hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach seiner/ihrer Überzeugung ein Beschluss des Schulvorstandes
  1. gegen Rechts-oder Verwaltungsvorschriften verstößt
  2. gegen behördliche Anordnungen verstößt
  3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
  4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden Erwägungen beruht.
- (2) Über die Angelegenheit hat der Schulvorstand in einer Sitzung, die frühestens am Tag nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der Schulvorstand den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin/der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. Der Einspruch und das Einholen einer schulbehördlichen Entscheidung haben aufschiebende Wirkung. (§43 (5) NSchG).
- (4) Jedes Mitglieds des Schulvorstandes hat das Recht, gegen Beschlüsse des Schulvorstandes Einspruch einzulegen. Diese Einsprüche sind auf Verlangen derjenigen, die den Einspruch vorbringen, der Schulbehörde vorzulegen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

---

Stand: nach Beschluss des Schulvorstandssitzung v. 3.12.07 und der Gesamtkonferenz v.  
 Bearbeitung: We  
 Aurich, den 13.01.2009